

Satzung über Bekanntmachungen an der Universität Mannheim

Ausfertigungsdatum:

3. Juni 2013

Stand:

Zuletzt geändert am 30. März 2020

Fundstellen:

- a) Originalsatzung vom 3. Juni 2013: Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 15/2013, Seite 37;
- b) 1. Änderung vom 27. Februar 2019: BekR Nr. 03/2019, S. 43;
- c) 2. Änderung vom 30. März 2020: BekR Nr. 06/2020, S. 6.

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die oben genannten Änderungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats bekanntgemachte Text.

Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

Inhalt

§ 1 Amtliches Bekanntmachungsorgan	1
§ 2 Form der Bekanntmachungen	1
§ 2a Notbekanntmachung	2
§ 3 Einsicht in die "Bekanntmachungen des Rektorats"	2
§ 4 Inkrafttreten	2

§ 1 Amtliches Bekanntmachungsorgan

¹Amtliches Bekanntmachungsorgan der Universität Mannheim sind die "Bekanntmachungen des Rektorats". ²Die "Bekanntmachungen des Rektorats" erscheinen bei Bedarf.

§ 2 Form der Bekanntmachungen

¹Satzungen der Universität Mannheim werden in vollem Wortlaut im amtlichen Teil der "Bekanntmachungen des Rektorats" bekanntgemacht, soweit nicht Gesetze eine andere Form der Veröffentlichung vorsehen. ²Satz 1 gilt entsprechend für die öffentliche Bekanntgabe eines Verwaltungsakts sowie Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Wahlen und Abwahlen.

§ 2a Notbekanntmachung

¹Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, so kann eine Satzung in anderer geeigneter Weise öffentlich bekanntgemacht werden. ²Die Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form ist nachzuholen, sobald die Umstände es zulassen. ³Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die öffentliche Bekanntgabe eines Verwaltungsakts sowie Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Wahlen und Abwahlen.

§ 3 Einsicht in die "Bekanntmachungen des Rektorats"

¹Die "Bekanntmachungen des Rektorats" werden beim Rektor in fortlaufender Reihe geführt. ²Allen Mitgliedern und Angehörigen der Universität Mannheim sowie solchen Personen, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, ist auf Verlangen Einsicht zu den üblichen Geschäftszeiten zu gewähren. ³Der Rektor kann einer Stelle die Aufgabe der Führung sowie der Gewährung der Einsichtnahme übertragen.

§ 4 Inkrafttreten

[nicht wiedergegeben]